

## Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann, CSP

Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG

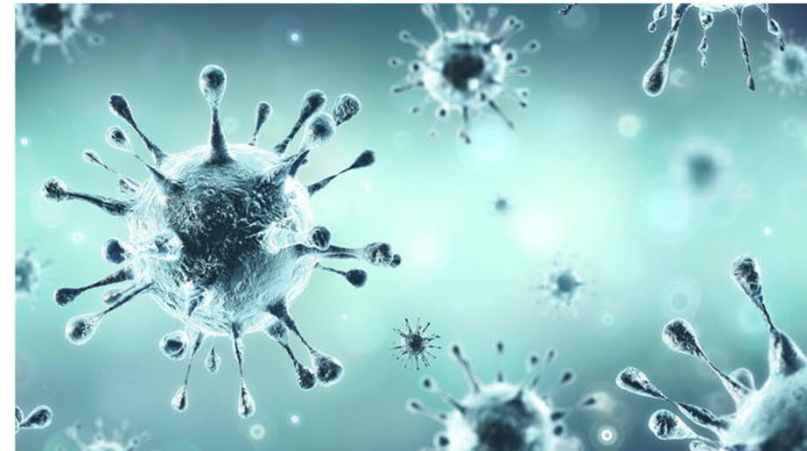
Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Past President der German Speakers Association (GSA)

Vorsitzender des Vorstands des Instituts für Insolvenzrecht e.V.

Präsident des Bundesverbandes Deutscher Mittelstand (BM)



**Sanierung und Insolvenz  
DVVS Praktikerworkshop im FBZ 27.09.2021**

## Hintergrund:

- Restrukturierungs-Richtlinie: Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18)
- ESUG-Evaluation: Evaluation des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7. Dezember 2011 (ESUG - BT-Drucks. 19/4880)
- Sondersituation: COVID-19-Pandemie (vorübergehende Anpassungen)

## Insolvenzgründe

- Zahlungsunfähigkeit – hier und jetzt
- Drohende Zahlungsunfähigkeit – unbestimmter Zeitraum in die Zukunft
- Überschuldung – laufendes und folgendes Geschäftsjahr (IdW)

## Artikel 5 SanInsFoG Änderung der Insolvenzordnung

### Drohende Zahlungsunfähigkeit

10. Dem § 18 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.“

### Überschuldung

11. In § 19 Absatz 2 Satz1 werden nach dem Wort „Unternehmens“ die Wörter „in den nächsten zwölf Monaten“ eingefügt.

## Verlängerte Frist bei Überschuldung

- Dazu S. 2 RegE-Begr.: „Zudem soll der maximale Zeitraum für die Antragspflicht bei Überschuldung auf sechs Wochen erhöht werden, um dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, Sanierungen im präventiven Restrukturierungsrahmen oder auf der Grundlage eines Eigenverwaltungsverfahrens ordentlich und gewissenhaft vorzubereiten.

## Artikel 5 Änderung der Insolvenzordnung

### § 15b Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung

(1) Die in § 15a Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

(2) Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 3 als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar. Im Rahmen des für eine rechtzeitige Antragstellung maßgeblichen Zeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt dies nur, solange ...

## Artikel 5 Änderung der Insolvenzordnung

Bisher § 64 GmbHG

§ 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Verlagerung in die InsO! § 64 GmbHG war schon immer Insolvenzrecht (vgl. bereits EuGH, Urteil vom 10.12.2015 – C-594/14, GmbHR 2016, 24 m. Anm. Römermann)

## Artikel 5 Änderung der Insolvenzordnung

§ 15b Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung

(2) ... die Antragspflichtigen Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Insolvenzreife oder zur Vorbereitung eines Insolvenzantrags mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben. Zahlungen, die im Zeitraum zwischen der Stellung des Antrags und der Eröffnung des Verfahrens geleistet werden, gelten auch dann als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar, wenn diese mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters vorgenommen wurden.

## Artikel 5 Änderung der Insolvenzordnung

§ 15b Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Verjährung

(3) Ist der nach §15a Absatz 1 Satz 1 und 2 für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt verstrichen und hat der Antragspflichtige keinen Antrag gestellt, sind Zahlungen in der Regel nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.

(4) Werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die Antragspflichtigen der juristischen Person zur Erstattung verpflichtet. Ist der Gläubigerschaft der juristischen Person ein geringerer Schaden entstanden, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den Ausgleich dieses Schadens. Soweit die Erstattung oder der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der juristischen Person erforderlich ist, wird ...

## § 1 COVInsAG Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

### Wortlaut bis 30. September 2020:

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

„Beruhen“ - Beispiele:

- o Behördliche Schließung des Betriebes
- o Behördliche Schließung eines Teilbetriebes
- o Behördliche Anordnungen, die den Geschäftsbetrieb teilweise untersagen
- o Behördliche Anordnung der Quarantäne für den Geschäftsführer
- o Behördliche Anordnung der Quarantäne für maßgebliche Mitarbeiter
- o Überdurchschnittlicher Krankenstand im Zusammenhang mit der Pandemie
- o Wegfall des Auslandsgeschäfts
- o Ausfall von Lieferanten oder Lieferprobleme, die auf der Pandemie beruhen

„Beruhen“ - Beispiele (z.T. streitig!):

- o Schlechtere Erreichbarkeit für Kunden, z.B. wegen Ausgangssperren oder Störungen des öffentlichen Verkehrs
- o Umsatzrückgänge aufgrund rückläufiger Nachfrage, z.B. wegen sinkender Kaufkraft
- o Wegfall des Einkaufserlebnisses („Shopping“)
- o Insolvenz durch Corona lediglich beschleunigt
- o „Tropfen bringt das Fass zum Überlaufen“
- o Erheblichkeitsschwelle
- o Alternative Kausalität „denkbar“

Die erste Verlängerung  
vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020

## § 1 COVInsAG Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

### Wortlaut vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020

(1) Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist allein die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung nach Maßgabe des Absatzes 1 ausgesetzt.

Die zweite Verlängerung  
vom 1. Januar 2021 bis 31. Januar 2021

## § 1 COVInsAG Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

### Wortlaut seit 1. Januar 2021

(1) Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist allein die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung nach Maßgabe des Absatzes 1 ausgesetzt.

(3) Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

Die dritte Verlängerung  
vom 1. Februar 2021 bis 30. April 2021

## § 1 COVInsAG Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

### Wortlaut vom 1. Februar bis 30. April 2021

(1) Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist allein die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung nach Maßgabe des Absatzes 1 ausgesetzt.

(3) Vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach Maßgabe des Absatzes 1 für die Geschäftsleiter solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, gilt Satz 1 auch für Schuldner, die nach den Bedingungen des staatlichen Hilfsprogramms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

## Artikel 1, Teil 1 StaRUG Krisenfrüherkennung und -management

### § 1 Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern

(1) Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.

## Artikel 1, Teil 1 StaRUG

### Krisenfrüherkennung und -management

- (2) Bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von §15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 entsprechend für die Geschäftsleiter der zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter.
- (3) Weitergehende Pflichten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

## Artikel 1, Teil 1 StaRUG Krisenfrüherkennung und -management

Bisher:

§ 91 AktG Organisation; Buchführung

(1) ...

(2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Dazu RegE KonTraG BT-Drucks. 13/9712 vom 28.01.1998, S. 15:

„In das GmbHG soll keine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Es ist davon auszugehen, daß für Gesellschaften mit beschränkter Haftung je nach ihrer Größe, Komplexität ihrer Struktur usw. nichts anderes gilt und die Neuregelung Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtenrahmen der Geschäftsführer auch anderer Gesellschaftsformen hat.“

## Artikel 1, Teil 1 StaRUG Krisenfrüherkennung und -management

### § 102 Hinweis- und Warnpflichten

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

## Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

- Modular, jedes Element kann einzeln in Anspruch genommen werden
- Einzige Voraussetzung: Anzeige der Restrukturierungsbedürftigkeit beim zuständigen Restrukturierungsgericht (Sachverhalt, Ziele) – um das Gericht in die Lage zu versetzen, ggfs. rasch zu handeln.

Artikel 1, Teil 2 StaRUG

Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

Kapitel 2, Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht.

(2) Der Anzeige ist beizufügen:

1. der Entwurf eines Restrukturierungsplans oder ... ein Konzept für die Restrukturierung, welches auf Grundlage einer Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise das Ziel der Restrukturierung (Restrukturierungsziel) sowie die Maßnahmen beschreibt, welche zur Erreichung des Restrukturierungsziels in Aussicht genommen werden,

Artikel 1, Teil 2 StaRUG  
Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen  
Kapitel 3, Restrukturierungsbeauftragter  
Abschnitt 1 Bestellung von Amts wegen

§ 73 Bestellung von Amts wegen

- (1) Das Restrukturierungsgericht bestellt einen Restrukturierungsbeauftragten, wenn
1. im Rahmen der Restrukturierung die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen ...

Artikel 1, Teil 2 StaRUG  
Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen  
Kapitel 3, Restrukturierungsbeauftragter  
Abschnitt 1 Bestellung von Amts wegen

## § 73 Bestellung

(1) Zum Restrukturierungsbeauftragten ist ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist.

## Vgl. § 56 InsO Bestellung des Insolvenzverwalters

(1) Zum Insolvenzverwalter ist eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen, die aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist. ...

Artikel 1, Teil 2 StaRUG  
Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen  
Kapitel 3, Restrukturierungsbeauftragter  
Abschnitt 1 Bestellung von Amts wegen

### § 73 Bestellung

(2) Das Restrukturierungsgericht berücksichtigt bei der Auswahl eines Restrukturierungsbeauftragten nach § 80 Absatz 1 und 2 Vorschläge des Schuldners, der Gläubiger und der an dem Schuldner beteiligten Personen. ...

Vgl. § 56 Abs. 1 Satz 3 InsO:

Die erforderliche Unabhängigkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Person

1. vom Schuldner oder von einem Gläubiger vorgeschlagen worden ist oder
2. den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat.

Artikel 1, Teil 2 StaRUG  
Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen  
Kapitel 3, Restrukturierungsbeauftragter  
Abschnitt 1 Bestellung von Amts wegen

§ 73 Bestellung

(2) ... Hat der Schuldner die Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorgelegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner die Voraussetzungen des § 58 Absatz 1 und 2 erfüllt, kann das Gericht vom Vorschlag des Schuldners nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist; dies ist zu begründen. Wenn Planbetroffene, auf welche in jeder der nach § 11 gebildeten oder zu bildenden Gruppen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanswartschaften mehr als 25 Prozent des Stimmrechts entfallen oder voraussichtlich entfallen werden, einen gemeinschaftlichen Vorschlag unterbreiten und wenn keine Bindung des Gerichts nach Satz 2 besteht, kann das Gericht vom ...

Artikel 1, Teil 2 StaRUG  
Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen  
Kapitel 3, Restrukturierungsbeauftragter  
Abschnitt 1 Bestellung von Amts wegen

§ 73 Bestellung

(2) ... gemeinsamen Vorschlag der Planbetroffenen nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist; dies ist zu begründen.

Artikel 1, Teil 2 StaRUG  
Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen  
Kapitel 3, Restrukturierungsbeauftragter  
Abschnitt 1 Bestellung von Amts wegen

§ 75 Rechtsstellung

(1) Der Restrukturierungsbeauftragte steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts. Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand verlangen.

Artikel 1, Teil 2 StaRUG  
Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen  
Kapitel 3, Restrukturierungsbeauftragter  
Abschnitt 2 Bestellung auf Antrag

§ 77 Antrag

(1) Auf Antrag des Schuldners bestellt das Restrukturierungsgericht einen Restrukturierungsbeauftragten zur Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten (fakultativer Restrukturierungsbeauftragter).

Artikel 1, Teil 2 StaRUG  
Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen  
Kapitel 3, Restrukturierungsbeauftragter  
Abschnitt 2 Bestellung auf Antrag

§ 79 Aufgaben

Der fakultative Restrukturierungsbeauftragte unterstützt den Schuldner und die Gläubiger bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans.

Artikel 1, Teil 2 StaRUG  
Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen  
Kapitel 3, Restrukturierungsbeauftragter  
Abschnitt 3 Vergütung

§ 80 Vergütungsanspruch

Der Restrukturierungsbeauftragte hat nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Vergütung (Honorar und Auslagen). Vereinbarungen über die Vergütung sind nur dann wirksam, wenn die nachfolgenden Bestimmungen zum zulässigen Inhalt und zum Verfahren beachtet sind.

## Artikel 1, Teil 3 StaRUG Sanierungsmoderation

### § 94 Antrag

(1) Auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und der Schuldner unabhängige natürliche Person zum Sanierungsmoderator.

### § 96 Sanierungsmoderation

(1) Der Sanierungsmoderator vermittelt zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern bei der Herbeiführung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten.

## Artikel 1, Teil 3 StaRUG Sanierungsmoderation

### § 96 Sanierungsmoderation

(2) ...

(3) Der Sanierungsmoderator erstattet dem Gericht über den Fortgang der Sanierungsmoderation monatlich schriftlich Bericht.

### § 98 Vergütung

(1) Der Sanierungsmoderator hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand der mit der Sanierungsmoderation verbundenen Aufgaben.

(2) Die §§ 87 bis 90 finden entsprechende Anwendung.

## Immer auf dem Laufenden bleiben: Römermann-Blog & Social Networks



[www.xing.com/companies/römermannrechtsanwälteag](https://www.xing.com/companies/römermannrechtsanwälteag)



[www.linkedin.com/company/römermann-rechtsanwälte-ag](https://www.linkedin.com/company/römermann-rechtsanwälte-ag)



[www.facebook.com/roemermannrechtsanwaelteag](https://www.facebook.com/roemermannrechtsanwaelteag)



[www.instagram.com/roemermann\\_rechtsanwaelte\\_ag/](https://www.instagram.com/roemermann_rechtsanwaelte_ag/)



<https://www.roemermann.com/de/aktuelles/newsletter.html>



<https://open.spotify.com/show/58mY4INGNDdKSg8be8I9mM>

## Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann, CSP

Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG

Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

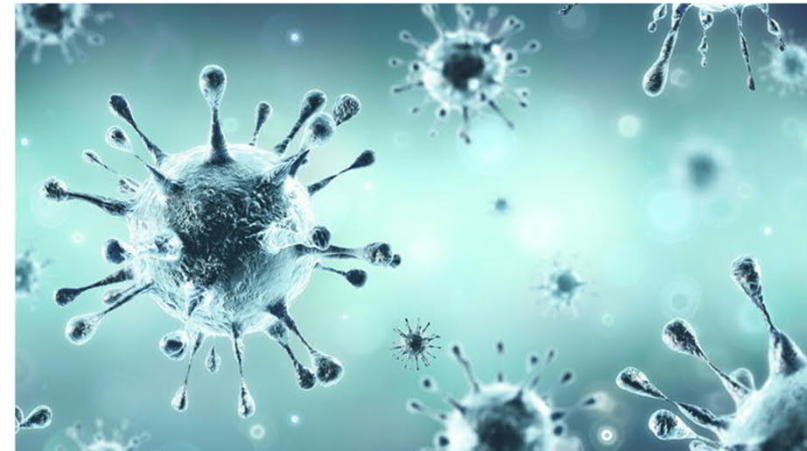
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Past President der German Speakers Association (GSA)

Vorsitzender des Vorstands des Instituts für Insolvenzrecht e.V.

Präsident des Bundesverbandes Deutscher Mittelstand (BM)

**RÖMERMANN**  
RECHTSANWÄLTE  
AKTIENGESELLSCHAFT



**Sanierung und Insolvenz  
DVVS Praktikerworkshop im FBZ 27.09.2021**